

- 4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den, für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinisch-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.
- 5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar nicht im Giftschrank, aber doch in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arznei itteln aufzustellen.
- 6) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle D. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen ! beizufügen hat.
- 7) Zuwiderhandlungen gegen vorsehende Bestimmungen sind, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 Rthln. bis 50 Rthln., welche im Wiederholungsfalle bis zu dem doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden.

Dieser Befehl ist durch die Gesefgsammlung bekannt zu machen und der sechsten Ausgabe der Landespharmakopöe vorzudrucken.  
Erdsmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

---

### T a b e l l e A.

enthaltend die Präparate, welche den Apothekern zu kaufen gestattet ist.

---

Acidum sulphuricum rectificatum.  
Aether.  
Aqua Magnesia carbonicae.  
Ferrum pulveratum.  
Hydrargyrum depuratum.  
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.  
Hydrargyrum oxydatum rubrum.  
Kali hydricum fusum.  
Kali hydricum siccum.  
Morphium.  
Natrium aceticum.  
Spiritus Vini rectificatissi  
Strychnium nitricum.  
Veratrium.

---

T a =